

16. J U L I 1 8 8 7

3. S i t z u n g

e-archiv.ii

11.38.

Protokoll

von der
III. Landtagssitzung

vom 16 Juli 1887.

Elektronisches Archiv

Protokoll

von der dritten Landtagssitzung abgehalten am
16. Juli 1887.

Querspur: Zur Landtagssitzung nun in der Mauer
mit förmlicher Abgrenzung.

Es wird das Protokoll der letzten Sitzung nachgelesen
und genehmigt.

I. Gegenstand

Berufung der Petition an Sr. Durchlaucht, betreffend
die Justizverhältnisse Linzthausen.

Abg. Bied ist auf der Ansicht, dass alle die jetzigen
Zustände notwendig sei, müsste aber im Hinblick auf die
Anwesenheit der Justizverhältnisse für den Landtag wissen.
Auf Grund der Ausbleibung von Bied die persönliche
Begründung kann nur die Präsidium, nicht die vor-
liegenden Petition missverständlich angenommen.

II. Gegenstand

Gesetzentwurf über das Anwesen in Expropriations-
fällen.

Der Entwurf lautet auf im unänderten Anwesen
des Anwesenvertrags.

Es wird nun der Gesetzentwurf durch den Präsidenten
vorgelassen. Ein allgemeines Debatte findet nicht statt.

§ 1 wird missverständlich angenommen.

§ 2. Lindemann glaubt der Landesrat sollte
auf kompetent sein zu bestimmen, ob in einzelnen
Fällen expropriert werden dürfen oder nicht.

Dr. Anwesen erklärt sich für, dass man wissen

Laage vfun Expropriationsgesetz durchzuführen sei,
 die Fälle werden auf die Zukunft selbst überlassen, wenn
 werden auf auszuführen, wenn nur der Landtag dieses
 Gesetz hat, nicht missverständlich angenommen.
 Die übrigen Artikel 3 bis incl. 13 werden vfun
 Sache missverständlich angenommen.

III. Gegenstand.

Landesrechnung für 1886.

A. Ausgabentitel.

- I Landtag mit Ersparnis von 155 fl.
 missverständlich genehmigt.
- II Administration und Justizwesen Mehrausgaben
 767 fl. 06, wovon aber 172 fl. 31 für allgemeinen Landes-
 ausgaben minder zur Verfügung wurden und 800 fl.
 für Ansparten ^{unvollständig} ~~ist~~ ^{unvollständig} ~~ist~~ ^{unvollständig} ~~ist~~ ^{unvollständig} ~~ist~~
 missverständlich genehmigt.
- III Volkshochschule, Mehrausgaben 684 fl. 64
 missverständlich genehmigt.
- IV Volkshochschule, Ersparnis von 57 fl. 33.
 missverständlich genehmigt.
- V Landeskultur, Mehrausgaben 18294 fl. 77. für
 Ansparten sind 10154 fl. 82 kr. mehr ausgaben all-
 gäulicher, von welcher Summe sich jedoch die
 bezüglich der Ausgaben in den Jahren 1888 u. 1889 mindern
 sollen werden. Zudem die finanzielle Lage
 vorwiegend nur die Ansparten sollen als
 bestimmt auszuführen zu lassen, und andererseits die
 an die Kunst Ansparten in der Höhe der Ausgaben
 Subventionsbeiträge, welche als unangegeben

ausgeführt in der ganzen Provinz inbegriffen sind, sind
für die in der vorstehenden Genehmigung erwähnten
Überweisung statt.

VI. Finanzmittel von 379 fl. 2 kr. überbewilligt
missverständlich genehmigt.

VII. Nichtveranschlagte Ausgaben 221 fl. 65 kr.
missverständlich genehmigt.

B. Empfänge

Die ganzen betragten die erbliebenen Einnahmen	70245 fl. 37 1/2
die gebliebenen Einnahmen	69845 fl. —
dafür gegen die Voranschlag nur	400 fl. 37 1/2
Mehreinnahmen	

Rechnungsvorjahr 1886	120145 fl. 46
Passiven (insbes. Pfandverlosung)	70000 fl.
Schuldentilgung	50145 fl. 46

Indem die Finanzkommission alle diese Punkte beachtet,
Ausstellungen an der Finanzverwaltung übersehen
oder an den einzelnen Ausgaben- und Einnahmeposten zu
machen sollte für den Betrag:

Der Landtag wolle der 1886 Rechnungspflicht
der vorerwähnten geringfügigen und sonst
geringfügigen Überweisungen die Genehmigung
verweigern.

Der Betrag werde missverständlich angenommen.

IV. Ingunstand

Prüfung der öffentlichen Lehrsachen Disputation für
das Jahr 1886 und über Verabfassung für den 1885.

Es wird nun der Commissionbericht vorgelesen:

Der bezügliche Antrag lautet:

Der Landtag wolle die von der städtischen Prüfung
wegen letzter vorerwähnter Prüfungen der öffentlichen
Lehrsachen für das Jahr 1886, so wie die Verabfassung für
das Jahr 1885 genehmigen.

1. Landständlicher Antragsbescheid der beträgt mit Schluss
des Jahres 1886 59282 fl. 79

wird einstimmig genehmigt.

2. Landständlicher Bescheid, der selben beträgt mit
Schluss des Jahres 1886 41191 fl. 48

wird einstimmig genehmigt.

3. Prüfung über den D. Grap, sein Disputationsspend
der selben beträgt mit Schluss 1886 20160 fl. 39

wird einstimmig genehmigt.

4. Prüfung über den städtische Disputationsspend
der selben beträgt mit Schluss 1886 31500 fl.

wird einstimmig genehmigt.

5. Prüfung über den Johann Sparrenzahlungs
spend, der beträgt mit Schluss 1886

9822 fl. 27.

wird einstimmig angenommen.

x. Prüfung über den Johann Lutz, sein Disputationsspend
spend, der selben beträgt mit Schluss 1886. 1895 fl. 29

wird einstimmig angenommen.

x. Der f. Pr. Comm. für
Comm. für das Jahr
Spend für die in der
Angelegenheit der
Prüfung der öffentlichen
Lehrsachen für das Jahr
1886, so wie die Verabfassung
für das Jahr 1885 genehmigen.
Der Landtag wolle die von der
städtischen Prüfung wegen
letzter vorerwähnter Prüfungen
der öffentlichen Lehrsachen für
das Jahr 1886, so wie die
Verabfassung für das Jahr
1885 genehmigen.

7. Prüfung über den Pflanzbau von Reis, von Regierung
sonst Der selbe beträgt mit Aufschlag 1886 2081 fl. 23
 Gr. Prüfungskommission bemerkt, dass diese Summe
 früher im Reichsamt besorgt wurde, und nun auf Veran-
 lassung der k. k. Regierung ebenfalls bei der
 Landesbestenverwaltung anzuwenden,
 wird missverständlich genehmigt

8. Prüfung über den Zinsfuß der Ablosung von den
chinesischen Domänen, der selbe beträgt mit
 Aufschlag des Jahres 1886 4880 fl. 99
 wird missverständlich genehmigt

9. Ingegnieurprüfung. Mit Aufschlag des Jahres 1886
 muss die selben sein: an Praxistafeln 708 fl.
 an Geld 557 fl.
 wird missverständlich genehmigt.

10. Prüfung der landwirtschaftlichen Taxen und Leihkassen
von Jahr 1885
 Mit Aufschlag des Jahres 1885 verbleibt die Prüfungssumme 47510 fl. 10
 Der Prüfungsbeitrag beträgt 41728 fl. 05
 Der gesuchte Anrechnungsbetrag pro 1885 38052 fl. 53
 wird missverständlich genehmigt.

V. Guggenbauer.

Ansprüche von der k. k. Regierung vorgelagte
 Subventionen zu prüfen:

1. Regierungsverträge, betreffend die Verwaltung einer
Landespräbendation im Lande von 300 fl. an die
Landbesitzer von Püßi.

und missverständlich angenommen.

2. Partikulare des Oberverwesers von Würzburg betreffend
die Führung bezw. Subventionierung der Landespräbendation.

Commissionenvertrag:

a. die fürstliche Regierung zu vernünftigen, in dem
 Rahmen des Landguts vorläufig an Pfälzer und auswärtigen
 Gemeindevorständen beauftragt zur Leistung des Landespräbendations
 Pfandes während der Zeit bis zum Landtag von
 je 50 fl. zu bewilligen.

b. die fürstl. Regierung zu versetzen, in der nächsten
 Landtagsession Vor schläge in Absicht auf die
 Führung der Landespräbendation zu stellen und sich bei
 Landtag zu versetzen, dass die Gemeindevorstände für die
 Unterbringung dieser Pfälzer in dem dreyzehnten Pfälzer
 Hause nicht über dem mitgetragenen Platz vorzuziehen.

Abz. Punkt a. bezieht die Pfälzer der Gemeindevorstände
 von dem Präbendationsvertrag nicht aus zu schließen,
 worauf Punkt a. folgendermaßen abzuändern
 wird:

Die fürstl. Regierung zu vernünftigen, in dem Rahmen
 des Landguts vorläufig an landrätliche Pfälzer beauftragt
 zur Leistung des Landespräbendations Pfandes während
 der Zeit bis zum Landtag von je 50 fl. zu be-
 willigen.

und missverständlich angenommen.

Punkt b. ebenfalls missverständlich angenommen.

fr. Beynehmungs Comissionen gielet bekannt, das sich
 fr. Hofkriegsrath begehrt nicht abläßt setzen, als
 Aufsicht an der Landtruppen zu wirken gegen nur 2
 gegen die Pensionen, was dem derselben aber
 zum Spornen nur Truppen verordnet sei, sei dieses
 nun unmöglich.

fr. Präsident verfährt die fürstliche Beynehmung,
 was dem Hofkriegsrath von Sr. Durchlaucht verordnet
 wurde, wieweil die fürstliche Beynehmung das in Wien
 das diese Stelle nicht der vornehmlichen Geistlichen be-
 steht wurde, der auf Befehl des Hofes, und als solcher
 an der Landtruppen gegen aufgehobene Pensionen
 wirken können.

3. Gesetz des landwirthschaftlichen Normen und Ge-
 meinschaften jährlicher Subvention von 300-500 fl.
 der Comissionen Antrag lautet:

es sei den landwirthschaftlichen Normen für die
 Aufsicht der folgenden Jahre eine Subvention
 jährlicher 300 fl. unter der Bedingung auf
 Landesmitteln zu bewilligen, das die fürstliche
 Beynehmung die nämliche Art der Normen und
 dieses Subsidiums nach Einweisung der Normen-
 leitungen feststellen.

in der mit zum als gegen gemeinlichen bewilligt.

4. Gesetz ^{der} Abgabenspflicht Gasfisch mit dem Landes-
 unterstützung, beabsichtigt die Aufhebung eines neuen
 Abgabens von Achten bis Gasfisch.
 die Comissionen beauftragt:

Landtagsprotokoll 1887

Dass der Abgeordnete Herr Gysfl für die Unterstützung
stellung des Wagnis von ausserordentlichen Sub-
ventionen eine Unterstützung von 100 fl. aus der
Landtagskasse genehmigt wurde,
wird einstimmig genehmigt.

5. Antrag des Herrn Landtagspräsidenten für die Unterstützung
des Wagnis von ausserordentlichen Subventionen
in Subagen von 300 fl.

Der Landtag wolle die Unterstützung
des Wagnis von ausserordentlichen Subventionen von 300 fl. unter dem Vor-
behalt genehmigen, dass die für die Ausführung der Arbeit
die notwendigsten Ausgaben für die Subventionen auf der Grundlage
des Jahresbudgets festgesetzt werden. Gleichzeitig möge der
Landtag auch die Unterstützung von 100 fl. aus der
Landtagskasse für die Unterstützung von ausserordentlichen Subventionen
von 100 fl. aus der Landtagskasse genehmigt werden,
wird einstimmig genehmigt.

wird einstimmig genehmigt.

6. Antrag des Herrn Landtagspräsidenten für die Unterstützung
des Wagnis von ausserordentlichen Subventionen
in Subagen von 200 fl.

Der Landtag wolle die Unterstützung
des Wagnis von ausserordentlichen Subventionen von 200 fl. unter dem Vor-
behalt genehmigen, dass die für die Ausführung der Arbeit
die notwendigsten Ausgaben für die Subventionen auf der Grundlage
des Jahresbudgets festgesetzt werden. Gleichzeitig möge der
Landtag auch die Unterstützung von 100 fl. aus der
Landtagskasse für die Unterstützung von ausserordentlichen Subventionen
von 100 fl. aus der Landtagskasse genehmigt werden,
wird einstimmig genehmigt.

7. In die Stadt Linnarzh Markt nun 150 fl. auf 200 fl.

Die Summe von 150 fl. und 50 fl. jährlich zu zahlen nun 50 fl. jährlich auf Zahlung des Inhabers anzuweisen soll sein, wird missverständlich angenommen.

Ausschluss an Punkt 3 des I. Gegenstands Inhabers des Landmischpfl. Municipal bewirkt
bleib. Inhabers des Ausb.:

und wisse der Inhaber der Güter an den Ländern, welche mit Ausschluss für die Landmischpfl. aufzufahren oder auf zu setzen werden,

der Inhaber der Güter nun 150 fl. abzugeben:

und für die für die Ausschluss zu wissen, dem Inhaber, dass in unserer Gemeinde der Inhaber der Güter an den Ländern nicht sein soll, die ansonsten die Inhaber der Güter zu wissen, und in der Inhabers aufstellung der Prinzipien der Inhaber der Güter an den Ländern Mittel und Wege zu wissen, welche ganz notwendig sind zu wissen zu wissen der Landmischpfl. Inhabers der Güter abzugeben, und selbst den Landtagswochen.

hieraus gebühren, die nicht zu wissen, in der nächsten Landtagsitzung zu bescheiden. Woher das die Inhabers der Güter an den Ländern Mittel und Wege zu wissen, welche ganz notwendig sind zu wissen zu wissen der Landmischpfl. Inhabers der Güter abzugeben, und selbst den Landtagswochen.

Das Kommando der Inhabers der Güter an den Ländern Mittel und Wege zu wissen, welche ganz notwendig sind zu wissen zu wissen der Landmischpfl. Inhabers der Güter abzugeben, und selbst den Landtagswochen.

Phembez

J. Schlegel
J. Mann
M. Soc.

1887
Hartmann

№ 38

Landtag

1887

E-archiv.ru